

Bedingungen für die Unterschriftsberechtigung für Postbank Girokonten

(1) Der Kunde kann anderen Personen die Befugnis erteilen, Aufträge des Zahlungsverkehrs für sein Girokonto zu unterschreiben, die im Rahmen des Kontoguthabens oder eines für das Konto eingeräumten Kredits und im Rahmen geduldeter banküblicher vorübergehender Kontoüberziehungen ausgeführt werden können (Unterschriftsberechtigung). Die Unterschriften der Personen, die Aufträge unterschreiben dürfen, sind neben der Unterschrift des Kunden auf einem Unterschriftsblatt der Bank einzureichen.

(2) Jede Person, deren Unterschrift auf dem Unterschriftsblatt abgegeben ist, kann allein unterschreiben, wenn der Kunde im Unterschriftsblatt nichts anderes bestimmt hat.

Die Inhaber eines Gemeinschaftskontos, die ihre Rechte aufgrund schriftlicher Weisung gegenüber der Bank nur gemeinsam wahrnehmen, unterschreiben gemeinsam.

(3) Die Unterschriftsberechtigung schließt neben der Erteilung von Aufträgen des Zahlungsverkehrs auch das Recht ein,

- Zahlungsverkehrsvordrucke zu bestellen,
- neue Unterschriftsblätter anzufordern,
- Auskunft über den Kontostand zu verlangen,
- Widerspruch gegen Buchungen zu erheben,
- Aufträge zu widerrufen sowie
- nach dem Tod des Kunden das Konto bis zu sechs Monaten weiterzuführen, die Auflösung des Kontos zu verlangen und über das Restguthaben zu verfügen; der Kunde kann dies im Unterschriftsblatt ausschließen.

(4) Die Unterschriftsberechtigung gilt bis zu ihrem Widerruf bei der Bank (bitte möglichst an die kontoführende Stelle richten) durch den Kunden. Mit dem Eingang eines neuen Unterschriftsblattes bei der Bank wird das bisherige Unterschriftsblatt ungültig.

Nach Nr. 11 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postbank ist es zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs erforderlich, dass der Kunde der Bank, und zwar möglichst der kontoführenden Stelle, das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Unterschriftsberechtigung oder Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

Hinweis: Vertretungsberechtigte Personen von Firmen, Vereinen usw., die selbst keine Aufträge unterschreiben wollen, können die erteilte Unterschriftsberechtigung durch einen „Gesehen-Vermerk“ im Feld „Unterschrift“ bestätigen, ohne ihre Unterschrift unter Nr. 1 bis 9 abzugeben.